

kann der Gläubiger, wenn er seine Forderungen und die Umstände, welche seine Befürchtung begründen, glaubhaft macht, beim Gericht zu seiner Sicherung den dinglichen Arrest, d. h. die einstweilige Beschlagnahme von Vermögensstücken des Schuldners, sowie, falls nötig, sogar den persönlichen Arrest, d. h. die Verhaftung des Schuldners, erwirken. Der dingliche Arrest wird durch Pfändung von Fahrnissen oder Forderungen des Schuldners oder durch Eintragung einer Sicherungshypothek auf seine Grundstücke vollzogen. Hierdurch erlangt der Gläubiger für seine Forderung ein Pfandrecht, das so lange bestehen bleibt, bis er ein vollstreckbares Urteil erwirkt hat und auf Grund dessen die Vollstreckung durchführt.

- 640 Ferner kann das Gericht auf Antrag, so lange ein Rechtsstreit noch nicht spruchreif ist, aus dringenden Gründen für die Dauer des Rechtsstreits auch eine *einstweilige Verfügung* in Beziehung auf den Streitgegenstand erlassen (indem es z. B. anordnet, daß ein Pferd, um dessen Besitz sich der Streit dreht, einstweilen bei einem Dritten untergebracht werde), oder es kann das streitige Rechtsverhältnis durch einstweilige Verfügung vorläufig ordnen (indem es z. B. in einem Rechtsstreit über die Unterhaltspflicht dem Beklagten aufgibt, zunächst für die Dauer des Prozesses dem Kläger den Unterhalt durch Zahlung einer bestimmten Geldrente zu gewähren).

#### 6. Kapitel.

### Das Konkursverfahren.

- 641 Geschäftsleute wie auch andere Personen können durch eigenes Verschulden oder durch ungünstige Verhältnisse in die Lage kommen, daß sie ihre fälligen Verbindlichkeiten nicht mehr zu erfüllen vermögen: Sie werden *zahlungsunfähig* und müssen ihre Zahlungen einstellen, obgleich vielleicht eine wirkliche Ueberschuldung (ein Ueberwiegen der Schulden über das vorhandene aktive Vermögen) nicht einmal vorhanden ist. Würde in solchen Fällen nicht das Gericht gleichmäßig für die Interessen aller Gläubiger sorgen, so würden regelmäßig diejenigen Gläubiger, welche am raschesten zugreifen können, das noch vorhandene Vermögen an sich ziehen und die übrigen würden leer ausgehen. Um dies zu verhüten, wurde das durch die *Reichskonkursordnung* geregelte *Konkursverfahren* eingeführt, so genannt, weil es bezweckt, das noch vorhandene Vermögen des gemeinsamen Schuldners (des „*Gemeinschuldners*“) unter alle miteinander konkurrierenden Gläubiger auf eine gerechte Weise zu verteilen.